

„Zu lax nimmt Suermann, PC International 2/1988, 16 die Diskussion um den Vervielfältigungsbegriff: 'Eine in der Rechtsliteratur ernsthaft diskutierte Frage ist es übrigens, ob das Laufenlassen eines Programms eine Vervielfältigung darstellt ... Sie sehen: worauf Juristen so alles kommen ...'“

(Thomas Hoeren, Software-Überlassung als Sachkauf, München 1989, S. 38 Fn. 48).

Laden eines Computerprogramms – Vervielfältigung?

Jeder am Software-Recht Interessierte weiß, daß man sich in der Literatur lange und ausdauernd mit der Frage beschäftigt hat, ob das Laden eines Computerprogramms in den Speicher des Rechners als Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts anzusehen ist oder nicht (vgl. als Übersicht mit zahlreichen Nachweisen Röttinger, Finden beim Lauf eines Computerprogramms Vervielfältigungsvorgänge im Sinne des Urheberrechts statt?, IuR 1987, S. 267–273). Als (wohl) herrschende Meinung hatte sich dabei die Auffassung herauskristallisiert, daß jedenfalls dann eine Vervielfältigung stattfindet, wenn das Programm vollständig vom Massen- in den Arbeitsspeicher übertragen werde (Röttinger, a. a. O., S. 273). Wie man dem vorangestellten Zitat entnehmen kann, gehörte die Frage zu den juristisch höherrangigen: Man konnte schlimmstenfalls sogar dem Vorwurf des Laxismus verfallen, wenn man nicht den gebührenden Ernst aufbrachte – Anlaß zur Vorsicht ist also geboten. Was sagte nun bisher der BGH zu dieser Frage? Er hat sie in der „Betriebssystem-Entscheidung“ (I ZR 139/89, Urt. v. 4.10.1990, jur-pc 1991, S. 888–896) allem Anschein nach offengelassen. Denn so muß man wohl (insoweit der Selbsteinschätzung des BGH folgend) den entsprechenden Passus deuten:

„Sollte es bei der weiteren Prüfung auf die Frage einer unzulässigen Vervielfältigung ankommen, wird das Berufungsgericht zu beachten haben, daß bei der Benutzung von Computerprogrammen rein technisch verschiedene tatsächliche Vervielfältigungsvorgänge anfallen können, die nicht uneingeschränkt vom Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG erfaßt werden. ... Umstritten ist, ob auch beim reinen Ablauf des Programms im Computer, bei der eigentlichen Programm Benutzung, Vervielfältigungsvorgänge in diesem Sinne anfallen. Dabei scheidet die Ausgabe des Programms auf dem Bildschirm von vorneherein als maßgeblicher Vervielfältigungstatbestand aus, da insoweit nur eine unkörperliche Wiedergabe vorliegt (vgl. u. a. E. Ulmer, GRUR 1971, 297, 301; Katzenberger, GRUR 1973, 629, 632; Schrickler/Loewenheim a. a. O § 16 Rdn. 9). Im übrigen ist zu beachten, daß die reine Benutzung – im Gegensatz zu den technischen Nutzungsrechten – urheberrechtlich nicht erfaßt wird. Die Benutzung eines Werkes als solche ist kein urheberrechtlich relevanter Vorgang. Dies gilt für das Benutzen eines Computerprogramms ebenso wie für das Lesen eines Buches, das Anhören einer Schallplatte, das Betrachten eines Kunstwerks oder eines Videofilms. Es wird daher auf die Frage ankommen, ob die im Rahmen der Programm Benutzung erfolgende Programmeingabe und -verarbeitung eine Vervielfältigung erforderlich macht“ (a. a. O., S. 896).“

Hat sich aus der Umsetzung der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen die Notwendigkeit ergeben, diese Qualifizierung zu ändern und die Frage als entschieden anzusehen? Marly hat diese Auffassung vertreten und geschlossen, daß „das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher“ eine Vervielfältigung im Sinne des § 69 c Nr. 1 UrhG sei (jur-pc 1992, S. 1654).

Der BGH zieht diese Konsequenz nicht, sondern sieht die Frage weiter als offen an:

„Auch im Streitfall kann dahinstehen, ob die beim Lauf eines Computerprogramms erforderliche Eingabe des Programms in den Arbeitsspeicher einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht darstellt“ (in diesem Heft, S. 2476)

In dieser Bemerkung, die eher ein Warnhinweis als ein „obiter dictum“ ist (da zum Ergebnis der aufgeworfenen Frage nichts gesagt wird), liegt die eigentliche Sensation der Entscheidung „Holzhandelsprogramm“, die wir in diesem Heft (ungekürzt) dokumentieren. Die Debatte ist damit neu eröffnet. Entscheiden (müssen) wird sie wohl letzten Endes der EuGH.

Gersweiler, 25. Februar 1994



(Maximilian Herberger)

